

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen
- 2 § 2 Schlagworte
- 3 § 3 Ebenen
- 4 § 4 Nutzer*inneneinstellungen
- 5 § 5 Transparente Algorithmen
- 6 § 6 Fristen
- 7 § 7 Gründung von Initiativen
- 8 § 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative
- 9 § 9 Zugelassene Initiativen
- 10 § 10 Abstimmung über eine Initiative
- 11 § 11 Prüfung der Initiative
- 12 § 12 Moderation des Plenums
- 13 § 13 Kuratorium
- 14 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung
- 15 § 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen

16 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen

- 17 1. Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Beweger*innen und
- 18 Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die
- 19 Gründung von Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche
- 20 Initiativen in das Programm von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden.
- 21 Um dies zu ermöglichen, werden Initiativprozesse über die elektronischen
- 22 Plattformen Marktplatz und Plenum von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ermöglicht,
- 23 wobei das Plenum die offizielle Abstimmungsplattform ist.

- 24 2. An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich
- 25 Personen, die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Beweger*in oder
- 26 Mitglied sind.

- 27 3. Das Starten von Initiativen oder Durchführen von Abstimmungen findet im
- 28 Plenum statt.

29 4. Die Bereitstellung des Plenums sowie die Durchführung von Abstimmungen
30 übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

31 5. Initiativen im Sinne dieser Ordnung sind ausschließlich
32 Programminitiativen inhaltlicher Natur.

33 § 2 Schlagworte

34 1. Jeder Initiative wird mindestens ein Schlagwort zugeordnet.

35 2. Das Prüfungsteam führt eine Liste von Schlagworten. Neue Schlagworte
36 sollten nur zu der Liste hinzugefügt werden, wenn zu erwarten ist, dass
37 sie regelmäßig verwendet werden.

38 3. Die Initiator*innen können beim Einbringen ihrer Initiative Schlagworte
39 aus der Liste vorschlagen. Bis zum Beginn der Diskussionsphase können
40 Abstimmungsberechtigte weitere Schlagworte aus der Liste vorschlagen.

41 4. Das Prüfungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge,
42 welche Schlagworte der Initiative zugeordnet werden. Die Initiator*innen
43 können die Entscheidung des Prüfungsteams vom Kuratorium prüfen lassen.

44 5. Nach dem Beginn der Diskussionsphase werden die einer Initiative
45 zugeordneten Schlagworte nicht mehr geändert.

46 § 3 Ebenen

47 1. Beim Einbringen einer Initiative ordnen die Initiator*innen die Initiative
48 einer Ebene zu.

49 2. Mögliche Ebenen sind die politischen Einheiten, in denen Gliederungen der
50 Partei gemäß § 7 der Satzung bestehen oder bestehen könnten.

51 3. Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen,
52 unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen
53 Gliederung der Partei.

54 4. Aus der Ebene ergibt sich gemäß § 15 (3) der Satzung, für wen die
55 Initiative verpflichtend ist und von wem sie zu vertreten ist.

56 § 4 Nutzer*inneneinstellungen

57 1. Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr
58 selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis

59 gebracht werden.

60 2. Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur
61 Quote für Vielfalt selbstständig und ohne Nachweis ändern.

62 **§ 5 Transparente Algorithmen**

63 1. Algorithmen des Plenums, die politische Relevanz haben, werden auf der
64 Homepage von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht und erläutert.

65 **§ 6 Fristen**

66 1. Beginn und Ende von Fristen in dieser Abstimmungsordnung bestimmen sich
67 gemäß § 187 bzw. § 188 BGB.

68 **§ 7 Gründung von Initiativen**

69 1. Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese
70 Personen sind die sogenannten Initiator*innen für die Initiative. Eine
71 Person darf für nicht mehr als fünf gegründete Initiativen Initiator*in
72 sein, die noch nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Initiator*innen
73 müssen beim Einreichen den Initiativen-Fragebogen ausfüllen sowie
74 Mitglied oder Bewegter*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

75
76 Wenn ein*e Initiator*in nach Gründung als Initiator*in zurücktritt oder
77 auf Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen
78 Initiator*innen verpflichtet, eine neue Initiator*in zu bestimmen. Wird
79 nicht innerhalb von vier Wochen eine neue Initiator*in bestimmt, wird die
80 Initiative aufgelöst.

81 2. Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu
82 Widersprüchen im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das
83 gleiche Thema behandelt wie eine bereits gegründete Initiative, von dem
84 Prüfungsteam nach § 11 Absatz (7) als Alternativvorschlag zur
85 Basisinitiative, als so genannte Varianten-Initiative zugelassen werden.
86 Die Mehrheit der Initiator*innen einer der beiden betroffenen Initiativen
87 hat das Recht, die Entscheidung von einem Kuratorium prüfen zu lassen.

88
89 Varianten-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei
90 denn, es wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.

91 3. Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung im Plenum auf
92 Basis von § 11 vom Prüfungsteam geprüft.

93 4. Eine im Plenum veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung
94 als gegründet.

§ 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative

1. 2 Wochen nach Gründung wird eine Initiative zur Diskussion gestellt, wenn sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 8 Absatz (4) erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht haben, gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.
2. Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für das Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch sieben Tage nachdem die Basisinitiative nach § 9 zugelassen worden ist.
3. Eine abstimmungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum hinterlässt, jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.
4. Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Aktiven festgestellt. Das zu erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der Aktiven am ersten des aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen ändern. Das Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur Diskussion ist:
 - Bis 99 Aktive 10 Personen
 - ab 100 bis 299 Aktive 15 Personen
 - ab 300 bis 599 Aktive 20 Personen
 - ab 600 bis 999 Aktive 30 Personen
 - ab 1000 bis 1999 Aktive 35 Personen
 - ab 2000 bis 4999 Aktive 50 Personen
 - ab 5000 Aktive 1% der AktivenWenn das Quorum erreicht wurde, ist dies im Plenum bekannt zu machen und den Initiator*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 9 Zugelassene Initiativen

1. An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 8 erfüllt wurden, gilt eine Initiative als zur Diskussion zugelassen.
2. Mit dem Tag der Zulassung zur Diskussion beginnt eine dreiwöchige Diskussionsphase.
3. Die Diskussionsphase für eine Varianten-Initiative verkürzt sich um die Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird.
4. Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung, dass die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die

133 Varianten-Initiative die Diskussionsphase.

134 5. Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative
135 das Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Diskussion
136 zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 8 die meisten
137 Abstimmungsberechtigten eine Diskussion gewünscht haben. Wird die
138 Basisinitiative nicht zugelassen, können drei Varianten-Initiativen
139 ermittelt und zur Diskussion zugelassen werden.

140 6. Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige
141 Überarbeitungsphase, in der die Initiator*innen die Möglichkeit haben,
142 den Text für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der
143 Diskussionsphase muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht
144 werden. Der Text für die Abstimmung muss eine abstimmbare Aussage
145 enthalten. Im Falle einer Überarbeitung dürfen der ursprüngliche
146 Grundcharakter, die Vereinbarkeit mit den Grundwerten und die Zielsetzung
147 des Anliegens nicht verändert werden. Hierüber entscheidet das
148 Prüfungsteam auf Basis des § 11.

149 7. Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies
150 ausdrücklich wünscht, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase
151 aufgelöst werden.
152 Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen
153 trotzdem zur Abstimmung zu stellen.

154 **§ 10 Abstimmung über eine Initiative**

155 1. Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung
156 des Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige
157 Abstimmungsphase. Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der
158 Abstimmung möglich.

159 2. Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu
160 veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.

161 3. Die Abstimmenden kennzeichnen, ob sie der Forderung der Initiative
162 zustimmen, mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein".

163 4. Eine Initiative gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen
164 erhalten hat. Andernfalls gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

165 5. Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von
166 Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als
167 angenommen, der mehr Ja- als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-
168 Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere
169 Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach
170 Abzug der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-
171 Stimmen auf sich vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach

172 Abzug der Nein-Stimmen gleich, wird die Abstimmung wiederholt.

173 6. Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der
174 Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen
175 oder den zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.

176 7. Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheidet der Parteitag
177 des zuständigen Gebietsverbands, ob die Forderung der Initiative in
178 dessen Programm aufgenommen wird. Zuständig ist der Gebietsverband der
179 Ebene, der die Initiative zugeordnet ist. Besteht auf dieser Ebene kein
180 Gebietsverband, so ist der nächsthöhere bestehende Gebietsverband
181 zuständig, in dessen Gebiet diese Ebene fällt.

182 **§ 11 Prüfung der Initiative**

183 1. Zur Prüfung von Initiativen gibt es ein Prüfungsteam, das vom
184 Bundesvorstand bestimmt wird.

185 2. Der Inhalt der Initiative muss den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
186 entsprechen. Das Prüfungsteam prüft, ob der Inhalt der Initiative den
187 Werten entspricht. Wenn das Prüfungsteam zu dem Schluss kommt, dass die
188 Initiative den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, ist die
189 Initiative nicht zur Gründung oder Abstimmung zuzulassen, ansonsten ist
190 sie zur Gründung oder Abstimmung zuzulassen.

191 3. Das Prüfungsteam prüft Initiativen auf Übereinstimmung mit Initiativen,
192 die innerhalb der letzten 6 Monate im Plenum abgelehnt wurden. Kommt das
193 Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative sich inhaltlich nicht
194 von einer solchen abgelehnten Initiative unterscheidet, kann es die
195 Zulassung zur Gründung oder zur Abstimmung ablehnen.

196 4. Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob sie programmatische
197 Inhalte im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abstimmungsordnung sowie § 3 Abs. 2
198 und § 4 Abs. 4 der Bundessatzung betreffen. Kommt das Prüfungsteam zu
199 dem Schluss, dass eine Initiative nicht das Programm, sondern
200 beispielsweise Verfahren oder Verfasstheit der Partei betrifft, kann es
201 die Zulassung zur Gründung oder zur Abstimmung ablehnen. Bei Initiativen,
202 die sowohl programmatische als auch andere Aspekte haben, soll das
203 Prüfungsteam in seiner Entscheidung berücksichtigen, dass auch die
204 anderen Aspekte wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der Partei
205 liefern können. Diese sind bei Annahme der Initiative im Plenum als
206 Empfehlungen an den zuständigen Parteitag zu betrachten.

207 5. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Gründung
208 oder zur Abstimmung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der
209 Initiative behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den
210 Initiator*innen mit und gibt ihnen Gelegenheit, die Initiative
211 entsprechend zu überarbeiten.

- 212 6. Das Prüfungsteam kann darüber hinaus den Initiator*innen Hinweise und
213 Empfehlungen geben, beispielsweise Hinweise auf thematisch verwandte
214 Initiativen oder Empfehlungen zur Klarstellung. Diese unverbindlichen
215 Hinweise und Empfehlungen müssen in der Kommunikation mit den
216 Initiator*innen klar von Einwänden im Rahmen der Prüfung und der
217 Entscheidung über die Zulassung unterschieden werden.
- 218 7. Beim Einreichen einer Initiative prüft das Prüfungsteam, ob es zu dem
219 Thema schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist, kann das
220 Prüfungsteam entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative
221 gegründet wird.
- 222 8. Entscheidungen des Prüfungsteams sind den Initiator*innen schriftlich per
223 Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.
- 224 9. Wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies wünscht, kann eine
225 Entscheidung des Prüfungsteams dem Kuratorium nach § 13 zur Prüfung
226 vorgelegt werden. Die Entscheidung des Kuratoriums ist den Initiator*innen
227 schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des
228 Kuratoriums ist bindend. Wird das Kuratorium nicht innerhalb eines Monats
229 nach Zugang der Begründung an eine*n der Initiator*innen angerufen, ist
230 die Initiative abgelehnt. Es gilt dann die Frist des § 11 (3). Über eine
231 Basisinitiative oder eine Varianteninitiative wird für diesen Fall ohne
232 die endgültig nicht zugelassene Initiative abgestimmt.
- 233 10. Wer eine Initiative einreichen möchte, darf zum Zeitpunkt der Einreichung
234 innerhalb der vergangenen sechs Monate nicht mehr als einmal Initiator*in
235 einer Initiative gewesen sein, deren Gründung oder Zulassung zur
236 Abstimmung abgelehnt wurde. Das Prüfungsteam kann auf begründeten Antrag
237 den Initiator*innen die Anmeldung einer neuen Initiative auch vor Ablauf
238 dieser Frist gestatten.
- 239 11. Die Prüfzeit darf maximal 16 Tage betragen. Wird diese Grenze
240 überschritten kann auf Wunsch der Initiator*innen die Initiative dem
241 Kuratorium nach §13 zur Prüfung vorgelegt werden.

242 § 12 Moderation des Plenums

- 243 1. Zur Betreuung des Plenums gibt es ein Moderationsteam, das vom
244 Bundesvorstand bestimmt wird.
- 245 2. Das Moderationsteam stellt sicher, dass auf dem Plenum ein respektvoller
246 Umgang gewahrt bleibt und der Meinungs Austausch nicht gestört wird.
247 Verstößt ein*e Teilnehmer*in gegen den Verhaltens-Kodex, der vom
248 Bundesvorstand festgelegt wird, ist das Moderationsteam berechtigt, eine
249 Verwarnung auszusprechen.
250
251 Wird ein*e Teilnehmer*in dreimal verwarnt, wird sie für die weitere

252 Teilnahme am Plenum ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht sich
253 an Abstimmungen zu beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Ein*e
254 Teilnehmer*in, die vom Plenum ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung
255 durch das Kuratorium verlangen.

256 § 13 Kuratorium

- 257 1. Das Kuratorium besteht aus Personen, die für jeden Fall separat per Los
258 aus der Gesamtheit der Abstimmungsberechtigten (jeweils zur Hälfte
259 Parteimitglieder und Bewegter*innen) ausgewählt werden. Dem Kuratorium
260 wird die Möglichkeit gegeben im Plenum in einem geschützten Bereich
261 über den Vorgang, für den sie ausgewählt wurden, abzustimmen. Dort wird
262 Zugriff auf die notwendigen Informationen zum Vorgang gewährt,
263 einschließlich der Begründung des Moderationsteams und der Stellungnahme
264 derer, die das Kuratorium anrufen.
- 265 2. Im ersten Schritt werden dafür 50 Personen eingeladen. Das Kuratorium hat
266 dann fünf Tage Zeit zu entscheiden. Jedes Mitglied kann der Entscheidung
267 der Moderation zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.
- 268 3. Sollten nach Ablauf der Frist in der Summe weniger als 25 Für- und
269 Gegenstimmen abgegeben worden sein, werden weitere 25 Personen eingeladen
270 und die Frist um fünf Tage verlängert. Bei erneutem Nicht-Erreichen wird
271 dieser Vorgang wiederholt und die Frist ebenso verlängert, aber es
272 braucht keine Mindestbeteiligung mehr, so dass nach spätestens 15 Tagen
273 eine Entscheidung feststeht.
- 274 4. Übersteigt die Anzahl der aktiven Teilnehmer*innen im Plenum die Zahl von
275 2.500, werden 100 Personen eingeladen; bei mehr als 5.000 aktiven
276 Teilnehmer*innen im Plenum werden 200 Personen eingeladen. Absatz 3 gilt
277 entsprechend im gleichen Verhältnis zur Zahl der eingeladenen Personen.
- 278 5. Damit die Einschätzung der Moderation bestätigt wird, müssen mehr
279 Stimmen der Moderation zustimmen, als Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen
280 werden nicht mitgezählt. Bei Gleichstand gilt die Einschätzung der
281 Moderation als nicht bestätigt.
- 282 6. Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

283 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung

- 284 1. Die Abstimmungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einer $\frac{2}{3}$ -
285 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder geändert werden.
- 286 2. Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der
287 Abstimmungsordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die
288 Diskussionsphase ein und durchläuft dann wie eine Initiative die

289 Diskussionsphase, die Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als
290 Initiator*innen fungieren die Mitglieder des Bundesvorstands. Der
291 Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als doppelt so viele Ja-Stimmen
292 wie Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall werden die
293 vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen
294 der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher
295 Mehrheit.

296 3. Wenn beschlossene Änderungen an der Abstimmungsordnung eine technische
297 Weiterentwicklung des Plenums erfordern, treten diese Änderungen erst in
298 Kraft, wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die
299 Entwicklung stimmt der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-
300 Team ab – wenn möglich soll der Entwicklungszeitraum 12 Wochen nicht
301 übersteigen.

302 **§ 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen**

303 1. Formale Änderungen betreffen insbesondere Rechtschreibung und Grammatik,
304 aber auch die Umsetzung von Kommunikations- und Dokumentationsregeln, die
305 vom Bundesparteitag beschlossen wurden.

306 2. Änderungswünsche können sowohl von 2/3 der Initiator*innen
307 vorgeschlagen werden, als auch vom Prüfungsteam nach §11 (12). Diese
308 Änderungswünsche müssen zwischen den Beteiligten begründet und
309 diskutiert werden. Das Prüfungsteam entscheidet danach über deren
310 Zulassung.

311 3. Die Änderungswünsche sind von den Initiator*innen umzusetzen. 20 Tage
312 nach der Zulassung der Änderungswünsche darf das Prüfungsteam diese
313 selbst umsetzen.